

10. Weitere besondere Vertragsbedingungen / Folgeblatt

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

- 10.1 Verarbeitung personenbezogener Daten nach DS-GVO
Der Bieter/Auftragnehmer willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein und nimmt die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung DS-GVO zur Kenntnis. Diese können auf unserer Internetseite <https://www.ggz.de/datenschutzerklaerung/> eingesehen werden.
- 10.2 Bauwasser (§ 4 Nr.4)
☒ Die Kosten für den Verbrauch werden
☐ gemessen. Sie sind vom AN zu tragen. Siehe Regelung mit dem AN der allgemeinen Baustelleneinrichtung.
☐ pauschal ermittelt.
☐ In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer und Zähler
☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
☒ in Höhe von 0,2
v. H. des Endbetrages der Bruttoschlussrechnung brutto abgesetzt.
☐ Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 VOB / B)
- 10.3 Baustrom
Die Gebühren für den Verbrauch
☐ hat der Auftragnehmer unmittelbar zu entrichten. (siehe Regelung mit dem AN der allgemeinen Baustelleneinrichtung)
☒ In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer und Zähler
☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
☒ in Höhe von 0,2
v. H. des Endbetrages der Bruttoschlussrechnung brutto abgesetzt.
☐ Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 VOB / B)
- 10.4 Bauversicherung
Der Auftraggeber schließt für die Baustelle eine Bauleistungsversicherung ab.
☒ In der Schlussrechnung werden die Kosten
☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.
☒ in Höhe von 0,3
v. H. des Endbetrages der Bruttoschlussrechnung brutto abgesetzt.
- 10.5 Baustelleneinrichtungen
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 10.6 Lieferung von Unterlagen durch AG:
Mit der Beauftragung werden dem AN alle erforderlichen Ausführungspläne, Ausführungsstatiken und Stahllisten übergeben.
- 10.7 SIGEKO
Entsprechend der Baustellenverordnung wird vom Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bei Notwendigkeit gestellt. Der SiGe-Koordinator hat beratende Funktion. Er ist jedoch befugt, die Ausführung von Bauarbeiten zu unterbrechen, wenn Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften und sonstige für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen nicht einhalten. Die von SiGeKo und Bauleitung aufgestellte Baustellenordnung ist für alle Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer hat die Meldepflichten gegenüber dem SiGeKo (unabhängig von den Meldepflichten gegenüber Bauleitung und Behörden) zu erfüllen. Durch den SiGeKo erfolgt eine Einweisung in den SiGe-Plan. Die Unterweisung der Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiter von Subunternehmen gem. ArbSchG § 12 ist Sache des Auftragnehmers. Die Teilnahme der Firmenbauleiter bzw. Vorarbeiter an den Sicherheitsbegehungen gehört zu den Nebenleistungen der Auftragnehmer.

- 10.8 Ortsbesichtigungen
Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Ortsbesichtigungen sind mit dem Bauherrn zu vereinbaren.
- 10.9 Freistellungsbescheinigung (§ 48 EStG)
Der Auftraggeber ist nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (GBB S. 2267) verpflichtet, ab dem 01.10.02 bei Verträgen über Bauleistungen 15 % von jedem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Bruttoentgelt an das für ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Gegenleistung (Zahlung) keine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamtes vorlegt. Wir bitten Sie auch in Ihrem Interesse um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamtes, um einen Steuerabzug zu vermeiden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.10 Die Vertragspreise gelten als Festpreise bis Vertragsende.
- 10.11 Das Leistungsverzeichnis wurde maschinell sortiert. Der AN hat das LV auf Vollständigkeit zu überprüfen und evtl. fehlende Seiten nachzufordern. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
- 10.12 Die Verkehrssicherungspflicht für die betroffenen Grundstücke geht mit Baubeginn auf den AN über. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Angebots- und Vertragsbestandteil.
- 10.13 Der AN muss ausreichend haftpflichtversichert sein. Die Höhe der Deckungssumme ist vor der Auftragserteilung nachzuweisen **und beträgt mindestens 2.000.000,00 € für Sachschäden.**
- 10.14 Baustellenbesprechung
Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich oder bei besonderen Vorkommnissen statt. Die Bauberatungsprotokolle werden per Mail versendet. Der AN hat der Bauleitung bis zur ersten Bauberatung die Adresse für die elektronische Postübermittlung anzugeben.
Für den Fall besonderer Vorkommnisse hat der AN der Bauleitung und dem Objektverantwortlichen des Bauobjektes eine Telefonnummer zu hinterlassen, über welche er bzw. sein Bevollmächtigter auch außerhalb der Regelarbeitszeit zu erreichen ist.
- 10.15 Schuttbeseitigung
Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des AN zu sammeln und durch den AN zu entsorgen; der AN übernimmt dabei die Rolle des Erzeugers und führt, falls erforderlich, den entsprechenden Nachweis der Entsorgung. Bei schadstoffhaltigen Abfällen und Abbruchmassen ist dieser Nachweis immer zu führen. Alle anderen Abfälle und Abbruchmassen entsorgt der AN in einem Lager oder einer Anlage nach seiner Wahl. Der AN ist jedoch verpflichtet, dem AG dieses Lager oder diese Anlage seiner Wahl vor der Entsorgung zu benennen. Der AG behält sich vor, die Eignung dieses Lagers oder dieser Anlage zu prüfen und bei Nichteignung abzulehnen.